

Der Landrat wies darauf hin, dass der Kreistag nach § 41 Abs. 1 KrO NRW zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten Ausschüsse bilden könne. Er regelte nach § 41 Abs. 3 KrO NRW mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt sei. Dies gelte auch für die Ausschussgröße. Hinsichtlich der Ausschussgröße würden im Übrigen sondergesetzliche Regelungen für den Kreisausschuss und den Jugendhilfeausschuss gelten. Er verwies sodann auf den als Tischvorlage zu Tagesordnungspunkt 7.1 vorgelegten, gemeinsamen Beschlussvorschlag der Kreistagsfraktionen für die Anzahl und Bezeichnung der Ausschüsse. Er wiederholte nochmals den nachfolgenden gemeinsamen Beschlussvorschlag der Kreistagsfraktionen zur Bildung von Ausschüssen:

Freiwillige Ausschüsse:

Finanzausschuss

Ausschuss für Schule und Bildungskoordination

Personalausschuss

Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration

Bau- und Vergabeausschuss

Ausschuss für Planung und Verkehr

Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Ausschuss für Kultur und Sport

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft

Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz

Ausschuss für Inklusion und Gesundheit

Pflichtausschüsse:

Kreisausschuss

Jugendhilfeausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Wahlprüfungsausschuss

Sodann fragte der Landrat, ob es weitere Vorschläge gebe. Er stellte fest, dass dies nicht der Fall sei.